

# ENGAGEMENT - VEREINBARUNG (Entwurf)

Zwischen dem Veranstalter:

.....  
.....  
.....

(im Folgenden kurz: „Veranstalter“)

und dem Vertragspartner:

.....  
.....  
.....

(im Folgenden kurz: „Vertragspartner“)

vertreten durch<sup>1</sup>:

## 1. Vertragsgegenstand/ Leistungsumfang

Vertragsgegenstand: Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass..... (er selbst, die Gruppe bzw. der/die Ver-

---

<sup>1</sup> Bei der Engagementvereinbarung sind einige Vertragskonstellationen denkbar. Die Rubrik „vertreten durch...“ bleibt dann offen, wenn der Vertragspartner ein Einzelkünstler ist, der selbst unterschreibt. Bei einer Künstlergruppe gibt es neben der Unterschriftsleistung durch alle Mitglieder aus vertragsökonomischen Gründen auch die Möglichkeit, dass ein Mitglied aus der Gruppe die ganze Gruppe vertritt. Vertragspartner ist die Gruppe, die durch das unterfertigende Gruppenmitglied vertreten wird.

Denkbar ist aber auch, dass - unabhängig davon, ob Einzelkünstler oder Gruppe als Vertragspartner auftreten - eine bevollmächtigte Agentur als unterzeichnender Vertreter fungiert. Ebenso kann das Management/die Agentur selbst als Vertragspartner auftreten und sich wiederum von einem zur Leistung der Unterschrift autorisierten Mitarbeiter vertreten lassen.

Für den Fall der Vertretung ist es in vielen Fällen üblich, den Vertreter zusätzlich zum vertretenen Vertragspartner in die vertragswesentliche Haftung zu nehmen. Folgende Formulierung als Vorschlag:

„Der Vertreter haftet in jedem Fall neben dem Vertretenen für die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages und für die Leistungserbringung.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

treten(n)) das unten genannte Konzert in.....(Ort)  
im Rahmen ..... (Tour/Festival) zu unten genanntem Termin aufführt.

Art der Veranstaltung: Live-Konzert

Programmtitel: .....

Dauer der einzelnen:  
Programmpunkte: ca. 1,5 bis 2 Stunden inklusive allfälliger Zugaben

Veranstaltungsort/Saal: .....

Datum: .....

Zeit: 20.00 Uhr (Beispiel)

Einlass: 19.00/19.30 Uhr (Beispiel)

Set-Up/Soundcheck: nach Absprache. (Die Halle steht ab.....[Datum] von  
.....bis .....[Uhrzeit] ganztags zur Verfügung)

Abbau//Uhrzeit: Der Abbau beginnt unmittelbar nach dem Konzert und muss  
spätestens bis .....(Datum, Uhrzeit) abgeschlossen sein.

Besetzung: .....(vocals, lyrics)

.....(guitar)

.....(bass)

.....(synth, electronics, percussion)

.....(sound)

.....(light)<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Einzelheiten technischer Natur (Anzahl, Modelle, Typen, Marken des Equipments, Ausgangsarten, Systeme) werden häufig in einem sogenannten „Rider“ festgelegt. Je aufwendiger und professioneller die Produktion, desto umfangreicher und komplexer der (Produktions)Rider, in dem neben der technische „Feinabstimmung“ auch das gesamte „Drumherum“ (Catering, Beförderungsart am Veranstaltungsort etc.) geregelt wird.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 2. Produktionsbedingungen

### 2.1. Honorar

2.1.1 Der *Veranstalter* verpflichtet sich ein Honorar wie folgt zu entrichten:

Honorar .....

zuzüglich 20% Ust .....

Gesamtsumme .....

2.1.2 Mit dem in Punkt 2.1.1 vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten (Fahrt, Transport, Kostüme etc.) des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Aufführung/Darbietung abgegolten. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für das vom Vertragspartner zu stellende künstlerische Personal sowie sämtliche für die Erfüllung dieses Vertrages zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Versicherungen. Nicht im Entgelt enthalten sind allerdings Versicherungsleistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters zur Abgeltung von Schäden, die beim Vertragspartner durch Verwirklichung eines von der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckten Risikos entstehen.

2.1.3 Der Veranstalter überweist die unter Punkt 2.1.1 genannte Summe am ersten Werktag nach dem Auftritt/der Vorstellung auf das

Konto Nr.....

bei der Bank.....

mit der BLZ.....

lautend auf.....

### 2.2. Unterbringung

Der Veranstalter sorgt für ein Quartier für ..... Personen in der Zeit von ..... bis ..... , insgesamt ..... Nächtigungen.

Anzahl der EZ :.....

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Anzahl der DZ .....

Die Kosten für Übernachtung und Frühstück übernimmt der Veranstalter. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### **2.3. Catering**

2.3 Der Veranstalter übernimmt die Bereitstellung von alkoholfreien Getränken an Proben- und Aufführungstagen (am Veranstaltungsort).

### **2.4 Technik**

2.4.1 Der Veranstalter stellt die PA<sup>3</sup> und das Tontechniker-Team kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der PA. Die PA entspricht den technischen Spezifikationen im Anhang dieses Vertrages, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

2.4.2 Als ab Eintreffen der PA und/oder des Tontechniker-Teams zwingend anwesenden und für die technische wie organisatorische Abwicklung des Konzerts Verantwortlichen macht der Veranstalter folgende Person namhaft (Name, Adresse, Telefonnummer):

.....  
(Name, Adresse, Handynummer)

2.4.3 Der Veranstalter gewährleistet die Unterstützung des/der technischen Verantwortlichen durch mindestens ..... kräftige und nüchterne Auf- und Abbauhelfer. Er gewährleistet die Anwesenheit aller Auf- und Abbauhelfer am Veranstaltungs-, Gastspielort vom Eintreffen des ersten LKWs mit dem für den Auftritt erforderlichen Equipment/PA bis zum abgeschlossenen Verladen der kompletten Anlage im Anschluss an das Konzert.

2.4.4 Ab Eintreffen der Live-Interpreten/der Band zwingend anwesend und für alle das Engagement betreffenden und in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten wie insbesondere die Übernahme von Backstagepässen, die Versorgung der Live-Interpreten/der Band mit Getränken während der Proben wie auch die Entgegennahme aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter macht dieser folgende Person namhaft (Name, Adresse, Telefonnummer):

---

<sup>3</sup> PA ist eine in Musikerkreisen übliche Bezeichnung für Boxen und Endstufe inklusive der für die Verbindung dieser Geräte mit den Systemen, Mixern, Mischpulten etc. erforderlichen Anschlusskabel. Alle Gerätschaften, die üblicherweise vor die Endstufe geschaltet sind (Instrumente, Mischpulte, Vorverstärker etc) sind begrifflich ausgeschlossen. Wörtlich ist PA die Abkürzung für „public adress“ und meint damit im übertragenen Sinn professionelles Equipment, das für eine „an die öffentliche Adresse gerichtete“ Performance geeignet ist.

Dieser Mustervertrag darf ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

.....  
(Name, Adresse, Handynummer)

## 2.5 Promotion

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter bis spätestens..... zur Verfügung zu stellen. Konkret erhält der Veranstalter folgendes Material:

..... s/w Fotos

..... Farbfotos

..... Video(s)

..... Biographien

..... eigens für Konzert/die Tour, in deren Rahmen das Konzert stattfindet, angefertigte Fotos bis spätestens ..... (Redaktionsschluss) für die Anfertigung der Programmfolder

## 2.6 Exklusivität

Der Vertragspartner wird bis ..... Wochen vor dem unter Punkt 1 umschriebenen Konzerttermin im Einzugsgebiet ..... (nähere Beschreibung des Einzugsgebietes) keine Konzerte durchführen.

## 2.7 Leistungsstörungen/Schadenersatz

2.7.1 Sollten technische Probleme wie insbesondere unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten auftreten, die nicht in der Sphäre des Vertragspartners liegen und Leib und Leben des Vertragspartners und/oder der am Konzert beteiligten Begleitmusiker oder anderer Personen der unter Punkt 1 festgeschriebenen Besetzung gefährden können, ist er bis zur gänzlichen Beseitigung des Problems bei gleichzeitigem Fortbestehen seines unter Punkt 2.1. festgeschriebenen Gegenanspruchs von seinen Soundcheck- und Auftrittsverpflichtungen befreit.

2.7.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für alle Schäden (insbesondere zusätzlich erwachsene Kosten), die im Rahmen dieser Vereinbarung auf Grund leichter bzw. schwerer Fahrlässigkeit seitens des Vertragspartners, dessen Erfüllungsgehilfen oder der von ihm vertraglich Engagierten, dem Veranstalter entstehen, zu haften sowie für Schäden oder unvollständige Rückgaben der vom Veranstalter finanzierten Leihmaterialien aufzukommen.

Dieser Mustervertrag darf ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 2.7.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Fall der Erkrankung von Künstlern bzw. absehbaren Änderungen den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner muss in Abstimmung mit dem Veranstalter für eine qualifizierte Vertretung des Künstlers/der Künstler sorgen.
- 2.7.4 Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragspartner von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Partner sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jeder Vertragspartner trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst und die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.
- 2.7.5 Für den Fall der Nichterbringung oder auch nur teilweisen Erbringung der Leistung gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Veranstalter ein Pönale in der Höhe des jeweiligen Honorars zu bezahlen, dies unter Verzicht auf Herabsetzung, Minderungsrecht und unter Verzicht auf eine allfällige Kompensation. Das Pönale ist nach schriftlicher Fälligkeit umgehend zu bezahlen. Diese Regelung gilt umgekehrt auch für den Veranstalter. Ausgenommen von der Pönaleverpflichtung ist eine Nichtleistungserbringung aus Gründen höherer Gewalt.

## **2.8 Rechte/Lizenzen**

- 2.8.1 Der Vertragspartner garantiert, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter für Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten.
- 2.8.2 Allfällige Autorenschutzgebühren, Aufführungslizenzen und Notenmaterial-leihgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem oder sonst wie zahlungspflichtigem Material wurde anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Veranstalter abgestimmt. Soweit darüber hinaus gehendes Material Verwendung finden soll, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Abstimmung mit dem Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung durchzuführen, andernfalls die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners gehen. Der Vertragspartner haftet für Schäden oder unvollständige Rückgabe der vom Veranstalter finanzierten Leihmaterialien.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 2.9 Aufzeichnung

- 2.9.1 Die Veranstaltung wird/ wird nicht (Unzutreffendes streichen) durch Rundfunk und/oder Fernsehen aufgezeichnet.
- 2.9.2 Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Eine Aufzeichnung einer oder mehrerer Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Aufnahmen aller Art (Interviews, Proben- und Aufführungsberichte) für Rundfunk, Fernsehen etc., auch ausschnittsweise, dürfen hingegen nur nach Rücksprache mit dem Vertragspartner stattfinden. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, dass Ausschnitte von Proben oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Gesamtdauer von höchstens .....Minuten gesendet werden dürfen.

## 3. Sonstige Bestimmungen<sup>4</sup>

- 3.1 Bei dem Auftritt/den Auftritten werden die Vertragsparteien die örtlichen Auflagen und Gesetze, welcher Art auch immer, berücksichtigen und einhalten. Insbesondere leistet der Vertragspartner dafür Gewähr, dass alle Requisiten und Bühnengegenstände flammenhemmend imprägniert sind und den theaterpolizeilichen Bestimmungen des Veranstaltungsortes entsprechen.
- 3.2 Der Vertragspartner sichert zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand insbesondere aufgeräumt hinterlassen werden. Der Vertragspartner wird hierfür Sorge tragen.
- 3.3 Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmhefteverkauf, Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.
- 3.4 Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln behält der Veranstalter .....% der Bruttoeinnahmen ein, gleichgültig, ob dieser Verkauf durch das Personal des Veranstalters oder des Vertragspartners erfolgt.
- 3.5 Die Vermittlungsprovision einer etwaig eingeschalteten Agentur geht nicht zu Lasten des Veranstalters.

---

<sup>4</sup> Bei Open Air-Auftritten empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, die festhält, dass die Durchführung des Konzertes vom Wetter unabhängig ist. Die diesbezügliche Formulierung kann ganz knapp sein wie etwa: „Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 3.6 Der Vertragspartner hat, so weit nicht wirtschaftliche Interessen des Veranstalters dadurch betroffen sind, das Recht, in Rücksprache mit dem Veranstalter einen eigenen Sponsor einzubringen, wobei die Einnahmen aus dem von dem Vertragspartner eingebrachten Sponsoring für diese Veranstaltung im Verhältnis .....% zu .....% zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner geteilt werden.
- 3.7 Personenversicherungen sind vom Vertragspartner selbst in eigenem Ermessen abzuschließen. Für Schäden, die vor, während oder nach dem Auftritt durch den Vertragspartner, seine Gehilfen oder seine Ausstattung verursacht werden, haftet der Vertragspartner bzw. seine Versicherung. Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab und übernimmt Schäden ausschließlich im Rahmen und bis zur Höhe dieser Versicherung. Schäden, aus denen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter abgeleitet werden können, sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Eintritt des Schadens dem Veranstalter zu melden und, sofern es der Veranstalter ausdrücklich verlangt, gegebenenfalls auch in die Form einer schriftlichen Darstellung zu bringen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, spätere oder in anderer Form eingelangte Schadensmeldungen zu erfüllen.
- 3.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Abschluss von Verträgen mit Dritten die ihm in dieser Vereinbarung überbundenen Pflichten an die jeweiligen Vertragspartner zu überbinden bzw. weiterzugeben und den Veranstalter daraus schad- und klaglos zu halten.
- 3.9 Hiermit wird festgehalten dass zwischen den Vertragsparteien keine weiteren mündlichen Abreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, dieses Vertrages.
- 3.11 Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen wird die Zuständigkeit des für .....sachlich in Betracht kommenden Gerichtes vereinbart.

....., am .....

.....  
Veranstalter

.....  
Vertragspartner

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>